

1. ANWENDUNGSBEREICH

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Auftragsverhältnisse mit unseren Lieferanten (im Folgenden: „Verkäufer“), sofern der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen auf Leistungen des Verkäufers leisten.

(3) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Für die Auslegung der Einkaufsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind zur Wirksamkeit schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben.

2. FORMVORSCHRIFTEN / VERTRAGSSCHLUSS

(1) Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme stellt ein neues Angebot des Verkäufers dar, welches zur Wirksamkeit von uns schriftlich angenommen werden muss.

(3) Mündliche Abreden gelten nur, soweit von uns schriftlich bestätigt.

3. PREISE UND ZAHLUNGEN

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist verbindlich. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, wenn die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht.

4. LIEFERZEIT, ANNAHME, GEFAHRÜBERGANG, LIEFERVERZUG

(1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Der Eintritt des Verzugs bleibt trotz dieser Mitteilung unberührt.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er sonst

in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz und unbeachtet der Regel gemäß Abs. 3 – nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Teilleistungen und –lieferungen sind in der Regel unzulässig und müssen von uns nicht angenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Annahme einer Teilleistung im Einzelfall nicht unzumutbar sein sollte (bspw. Aufgrund wesentlich erhöhter Kosten oder erhöhten Personalaufwandes).

(4) Gerät der Verkäufer schuldhaft in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Betrag wird von der nächsten fälligen Zahlungsverpflichtung in Abzug gebracht. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

(6) Die Lieferung erfolgt innerhalb der EU „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes schriftlich vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Wühl zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(7) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(8) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe (Anzeige der Abladebereitschaft) am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

(9) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

5. GEHEIMHALTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen sowie Materialien und Stoffen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Dies gilt auch für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertigung- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so

dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(3) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.

6. MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe der folgenden Regelungen:

(2) Als Vereinbarung über die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gelten sämtliche Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in anderer Weise in den Vertrag einbezogen wurden.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme einer Leistung vereinbart ist, besteht über die allgemeine Abnahme erforderliche Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

(4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(5) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. PRODUZENTENHAFTUNG

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführ-

ter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

eepos GmbH
Zum Scherbusch 1
51674 Wiehl
Deutschland

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten und dies uns auf schriftliche Aufforderung hin nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis trotz Fristsetzung behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

+49 2261 54637-0
info@eepos.de
www.eepos.de

Stand: Dezember 2023

8. SONSTIGE REGELUNGEN, GERICHTSSTAND

(1) Der Lieferant kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns in der jeweiligen Bestellung angegebene Lieferadresse, hilfsweise der Sitz unseres Unternehmens in Wiehl.

(3) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Wiehl. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Lieferanten am Ort des Lieferanten oder einem abweichenden Erfüllungsort Klage zu erheben.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9. AUSSENWIRTSCHAFT

(1) Der Kunde versichert bei einer etwaigen Ausfuhr der von eePOS bezogenen Waren die zu der Ausfuhrzeit geltenden Ausfuhrbestimmungen einzuhalten. Des Weiteren sind sich die Parteien darüber einig, dass es sich bei der geplanten Verwendung der eePOS Waren nicht um eine solche zu militärischen Zwecken handelt.

(2) Untersuchungspflicht: Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor der Beauftragung oder Zusammenarbeit mit Subunternehmern eine gründliche Überprüfung auf Sanktionslistenrelevanz durchzuführen. Diese Untersuchung hat sicherzustellen, dass weder der Subunternehmer noch dessen Mitarbeiter oder Eigentümer auf nationalen oder internationalen Sanktionslisten geführt werden.

(3) Sanktionslistenrelevanz: Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, dass er die Bedeutung von Sanktionslistenrelevanz im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften und Geschäftsbeziehungen versteht. Sanktionslistenrelevanz bezieht sich auf die Aufnahme von Personen, Unternehmen oder Organisationen in Listen von Regierungen oder internationalen Organisationen, die mit Sanktionen belegt wurden.

(4) Vertragliche Konsequenzen: Bei Feststellung von Sanktionslistenrelevanz bei einem potenziellen oder bereits beauftragten Subunternehmer hat der Vertragspartner unverzüglich den Auftraggeber darüber zu informieren. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass keine Geschäfte mit sanktionierten Parteien getätigt werden.

(5) Dokumentationspflicht: Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, alle relevanten Informationen und Dokumentationen im Zusammenhang mit der Überprüfung auf Sanktionslistenrelevanz zu archivieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Haftungsausschluss: Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, Kosten und rechtlichen Konsequenzen, die dem Auftraggeber aufgrund der Nichteinhaltung dieser Klausel oder aufgrund von Geschäften mit sanktionierten Parteien entstehen.

(7) Aktualisierung der Überprüfung: Der Vertragspartner verpflichtet sich, regelmäßig und bei Bedarf, insbesondere bei Änderungen in der Rechtslage oder den Sanktionslisten, seine Überprüfungsprozesse zu aktualisieren und sicherzustellen, dass sie den aktuellen Anforderungen entsprechen.